

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =
Geomatca Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio**

Band (Jahr): **107 (2009)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lungsqualität gefördert werden soll. Wichtige Themen in den kantonalen Richtplänen sind zudem die Koordination von Siedlung und Verkehr, die Fragen im Zusammenhang mit der Energieversorgung sowie die Koordination von Raumplanung und Umweltschutz.

Anpassung bestehender Bauzonen

Die Revision des Raumplanungsgesetzes nimmt sich der Problematik der vielerorts zu grossen Bauzonen an. Die Kantone sollen zu einer Überprüfung und gegebenenfalls zu einer Anpassung ihrer problematisch grossen Bauzonen verpflichtet werden. Der Gesetzesentwurf sieht eine Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten des revidierten Gesetzes vor. Anders als dies die Landschaftsinitiative vorsieht, soll der Bauzonenbestand nicht über Jahre hinweg eingefroren werden (kein Bauzonenmoratorium). Zur Anpassung bestehender, überdimensionierter Bauzonen wird das Instrument der Reservebauzonen vorgeschlagen. Die Gemeinden sollen ihre Bauzonen so auf ein mit den Zielen und Grundsätzen der Raumentwicklung vereinbares Mass reduzieren können, ohne dafür untragbare Entschädigungen bezahlen zu müssen. Die Reservebauzonen sollen privilegiert behandelt werden: Sollte später wieder ein Bedarf nach Neueinzonung entstehen, wären prioritär Grundstücke aus den Reservebauzonen dem Baugebiet zuzuweisen. Die Zuweisung eines Grundstücks in

die Reservebauzone wird daher in der Regel entschädigungslos zu dulden sein.

Zweitwohnungsbau

Der Zweitwohnungsbau ist beim Parlament hängig. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufhebung der Lex Koller hat der Bundesrat dem Parlament mit der Botschaft vom 4. Juli 2007 vorgeschlagen, die Kantone zu verpflichten, sich der Zweitwohnungsproblematik in ihren Richtplänen anzunehmen. So können die regionalen Gegebenheiten am besten berücksichtigt werden. Den Kantonen wird nicht verbindlich vorgegeben, wie sie die Probleme mit den Zweitwohnungen lösen sollen. Diese Regelung erachtet der Bundesrat unverändert als sachgerecht. Die Vernehmlassungsvorlage stimmt in diesem Punkt mit der im Parlament bereits hängigen Vorlage überein.

Kulturlandzone ersetzt

Landwirtschaftszone

In der Vernehmlassungsvorlage wird für das Gebiet ausserhalb der Bauzonen neuer Begriff der Kulturlandzonen vorgeschlagen. Die Kulturlandzonen (vgl. hierzu Art. 48–57 REG) sollen dabei alle Zonen umfassen, die nicht als Bauzonen gelten. Der neue Begriff berücksichtigt die unterschiedlichen Funktionen des Gebietes ausserhalb der Bauzonen (Landwirtschaft, Naturschutz, Gewässer, Wald sowie Freizeit und Erholung) besser als das RPG, das sich mit der Bezeichnung «Land-

wirtschaftszone» nur auf eine Funktion bezieht.

Naturgefahrenprävention

Die Schäden durch Naturkatastrophen haben wegen dichter Besiedlung, mehr Infrastrukturbauten und Klimaveränderungen in den vergangenen Jahrzehnten zugenommen. Die Mittel für technische Schutzmassnahmen sind zudem beschränkt. Die Gefahrenprävention in der Raumplanung wird deshalb immer wichtiger. Die Kantone sollen in den Richtplänen verbindlich aufzeigen, wie sie gefährdete Gebiete vor Naturgefahren schützen wollen.

Versiegelungsabgabe

Wer Land ausserhalb der Bauzonen für nichtlandwirtschaftliche Wohn- oder Gewerbenutzungen beanspruchen will, soll künftig eine Abgabe entrichten müssen. Diese soll für Hochbauten höher sein als für die blosser Versiegelung (z. B. Strassen oder Plätze). So soll verhindert werden, dass nichtlandwirtschaftliche Aktivitäten aus der Bauzone «ausgelagert» werden. Diese neuen Abgaben sollen einen wichtigen Beitrag leisten, damit die Ziele der Raumentwicklung künftig besser erreicht werden.

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
CH-3003 Bern
www.are.admin.ch

Geomatik Schweiz / Géomatique Suisse

Inhaltsverzeichnis 2008: www.geomatik.ch > Fachzeitschrift

Sommaire 2008: www.geomatik.ch > Revue

Alle Fachartikel und Rubrikbeiträge als pdf: www.geomatik.ch > Fachzeitschrift > Archiv
Tous les articles et contributions sous rubrique en pdf: www.geomatik.ch > Revue > Archives



Infrastruktur Management Ihr Wissensvorsprung

INTERGRAPH

Intergraph (Schweiz) AG
Neumattstrasse 24
Postfach
8953 Dietikon 1

Tel. +041 (0) 43 322 46 46
Fax +041 (0) 43 322 46 10
info-ch@intergraph.com
www.intergraph.ch